

# STATUTEN

## **A Name, Zweck**

### *Name, Rechtsform*

#### *Art. 1*

Die Schweizerische Vereinigung für Zukunftsforschung, abgekürzt SZF, ist ein Verein gemäss Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

### *Zweck*

#### *Art. 2*

Die SZF fördert und koordiniert Bemühungen der Zukunftsforschung und -planung und macht deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich, indem sie vor allem

- das Interesse der Öffentlichkeit an einer systematischen Analyse von Zukunftsproblemen durch Veranstaltungen und Publikationen weckt
- eine Basis für den Informationsaustausch über Zukunftsfragen bildet
- zukunftsgerichtete Forschungsvorhaben unterstützt
- die Behandlung von Zukunftsfragen in Ausbildung, Lehre und Fortbildung fördert
- die prospektive Haltung fördert
- Orientierungs- und Entscheidungshilfen im Hinblick auf Zukunftsfragen in Verwaltung, Wirtschaft und Politik vermittelt
- in internationalen Gremien an zukunftsorientierten Fragestellungen mitarbeitet

## **B Mitgliedschaft**

### *Kategorien*

#### *Art. 3*

Die SZF hat folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder: Einzel- oder Kollektivmitglieder, die einen erhöhten, durch den Vorstand festgelegten Mindestbeitrag zahlen.
- Freimitglieder: Der Vorstand kann mit anderen Organisationen mit einer ähnlichen Zielsetzung besondere Vereinbarungen hinsichtlich einer engeren Zusammenarbeit treffen.
- Ehrenmitglieder: Personen, welche die SZF in Anerkennung ihrer Verdienste auf dem Gebiet der Zukunftsforschung ehren will.

### *Beitritt*

#### *Art. 4*

Die Mitgliedschaft als Einzel-, Kollektiv- oder Gönnermitglied wird beantragt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand der SZF, wobei sich der Anmeldende mit den Statuten der SZF einverstanden erklärt und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### *Austritt*

#### *Art. 5*

Ein Mitglied hat seinen Austritt schriftlich beim Sekretariat anzumelden. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SZF nicht nachkommen, werden als ausgetreten betrachtet. Der Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr bleibt geschuldet.

### *Ausschluss*

#### *Art. 6*

Ein Mitglied, das den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch einen Beschluss des Vorstandes, der die Stimmen von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigen muss, ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist innert Monatsfrist zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

## **C Organe**

### *Mitgliederversammlung*

#### *Art. 7*

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Vereinigung. Sie versammelt sich mindestens einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### *Art. 8*

Die Mitgliederversammlung hat im wesentlichen folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Arbeits- und der Regionalgruppen
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes, der Arbeits- und der Regionalgruppen

- d) Wahl
  - der drei Co-Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme sowie des Drittels der Vorstandsmitglieder, welche durch die «Société d'étude de la prévision et de la planification» bestimmt werden).
  - der Kontrollstelle
  - von Ehrenmitgliedern.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Begutachtung eingereicht worden sind.
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- h) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Ausnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung der Statuten
- k) Auflösung der Vereinigung

#### *Art. 9*

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Traktanden, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

#### *Art. 10*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzel-, Kollektiv-, Gönner- und Ehrenmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer schriftlichen Vollmacht maximal ein abwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

#### *Art. 11*

Die Mitgliederversammlung fasst - mit Ausnahme der in Art. 8, lit. h, i und k genannten Geschäfte - ihre Beschlüsse durch das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll abgefasst. Jedes Mitglied kann die Zusendung eines Exemplares verlangen.

### *Vorstand*

#### *Art. 12*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (3 Co-Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern der SZF. 2/3 des Vorstandes werden durch die SZF-Mitgliederversammlung gewählt, 1/3 des Vorstandes wird durch die «Société d'étude de la prévision et de la planification» bestimmt. Die drei Co-Präsidenten sowie die übrigen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### *Art. 13*

Der Vorstand leitet die SZF. Er entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte der Vereinigung, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für

- a) die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Aufstellung des Jahresbudgets
- e) die Wahl des Sekretärs
- f) die Festsetzung der Gönnerbeiträge
- g) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand ist befugt, für die Abwicklung der laufenden Geschäfte aus den Mitgliedern des Vorstandes Ausschüsse zu bilden.

#### *Art. 14*

Die Mitglieder des Vorstandes haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

Präsidium leitet die Vereinigung, und seine Mitglieder vertreten sie nach aussen. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen und Wahlen gibt das amtsälteste Präsidiumsmitglied den Stichentscheid.

Der Sekretär besorgt die administrativen Arbeiten der Vereinigung.

#### *Art. 15*

Die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, worunter ein Präsidiumsmitglied sein muss, verpflichtet rechtlich die SZF. Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

*Sekretariat*

*Art. 16*

Das Sekretariat besorgt die ihm von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Der Sekretär führt die Korrespondenz und die Mitgliederkontrolle. Er fasst die Protokolle und Berichte ab. Der Sekretär ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die den Zielen der SZF entsprechende Ausführung der Aufgaben, die ihm anvertraut werden.

Der Sekretär legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung die auf den 31. Dezember abgeschlossene Rechnung jeweils bis Ende März des folgenden Jahres vor.

*Arbeitsgruppen*

*Art. 17*

Der Vorstand kann aus eigener Initiative oder aufgrund von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder besondere Arbeitsgruppen für die Behandlung bestimmter Aufgaben bilden. Diese organisieren sich je nach Bedürfnis und legen dem Vorstand jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit ab.

*Regionalsektionen*

*Art. 18*

Mit Genehmigung des Vorstandes können Regionalsektionen gebildet werden, die unter einem eigenen Sektionspräsidenten im Rahmen dieser Statuten die Ziele des SZF verfolgen. Sie erstatten dem Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

*Kontrollstelle*

*Art. 19*

Die Kontrollstelle besteht entweder aus 2-3 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, oder aus einer Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie prüft die finanziellen Angelegenheiten der SZF und erstattet dem Vorstand jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

**D Finanzen**

*Art. 20*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen. Sie werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt (ausgenommen sind die Gönnerbeiträge, welche der Vorstand festlegt). Die Frei- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Für Personen, die noch in Ausbildung stehen, kann ein reduzierter Mitgliederbeitrag beschlossen werden.
- den Gebühren für die Teilnahme an SZF-Veranstaltungen
- den Einnahmen aus Publikationen
- den Zinsen des Vermögens
- den Zuwendungen
- allfälligen weiteren Erlösen

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur ihr Vermögen.

**E Statutenänderung,  
Auflösung**

*Art. 21*

Die SZF besteht ohne zeitliche Beschränkung.

Ein Beschluss zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Vereinigung kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gefasst werden. Wird ein Beschluss zur Auflösung in dieser Weise gefasst, so ist innert einer Frist von 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

Im Fall der Auflösung ist das Vermögen der SZF für ein Ziel zu verwenden, das dem ihren ähnlich ist.

**F Gültiger Text**

*Art. 22*

Bei Differenzen zwischen der deutschen Fassung und anderssprachigen Versionen dieser Statuten ist der Wortlaut des deutschen Textes verbindlich.

Zürich, 27. August 1996

Für das Präsidium:

Die Sekretärin:

Sig. Dr. Christian Lutz

Sig. Anita Anthon